

Beschlussvorlage

KT 0114/2020

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit, Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen,, (Richtlinie LSZ)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	02.03.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	03.03.2020	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Wartburgkreises:

1. In § 22 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit wird Beschlussgremium für alle Belange zur Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ).
2. Der bisherige § 22 Absatz 3 (alt) wird zu § 22 Absatz 4 und § 22 Absatz 4 (alt) wird zu § 22 Absatz 5.
3. § 27 wird am Ende um einen weiteren Anstrich ergänzt:
 - Umsetzung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ).

II. Begründung

Der Landtag hat mit dem Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung (Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz – ThürFamFöSiG) und der hierzu von dem für die Familienförderung zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ vom 19. Dezember 2018 (Richtlinie LSZ) die Modalitäten im Bereich der Förderung von Familien neu geregelt.

Gemäß § 4 ThürFamFöSiG unterstützt und fördert das Land die Landkreise bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch ein Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ mit einer jährlichen Gesamtförderung in Höhe von mindestens zehn Millionen Euro.

Ziel des Förderprogramms ist die Sicherung, Stärkung und Initiierung einer den jeweiligen regionalen Voraussetzungen entsprechenden und an den Bedarfen von Familien orientierten sozialen Infrastruktur, die durch neue Formen der Steuerung und Vernetzung in den Landkreisen und kreisfreien Städten das Zusammenleben der Generationen stärkt und unterstützt“ (Ziffer 1.1 und 1.4 Richtlinie LSZ).

Das Landesprogramm ist in drei Stufen ausgestaltet.

Stufe 1 ist der Erhalt bestehender Angebote. Diese haben eine Bestandsgarantie bis Ende 2021.

Die Stufe 2 sichert den Bestand bestehender Einrichtungen sowie die Vorbereitung und Durchführung der fachspezifischen, integrierten Planung.

In Stufe 3 erfolgt die Umsetzung der fachspezifischen integrierten Planung durch entsprechende Maßnahmen in insgesamt 6 Handlungsfeldern.

Grundlage der Förderung in Stufe 3 ist eine integrierte fachspezifische Planung welche verbindliche Festlegungen für das kommunale Beschlussgremium enthalten muss. Aus fachlicher Sicht liegen die Förderschwerpunkte in der inhaltlichen Zuständigkeit des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit. Daher soll für die Umsetzung der fachlichen Maßnahmen aus der Richtlinie LSZ der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit als Beschlussgremium zuständig sein.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 29.10.2019 wurde die Übertragung dieser Aufgabe einstimmig befürwortet.

gez. Krebs
Landrat